



Merkblatt zu den wichtigsten Änderungen im Verfahren ab 01.01.2020

> Inhaltlich neu ist, dass auch die Teilnahme an „kulturell bedeutenden und anerkannten internationalen musikalischen Festivals“ bezuschusst werden darf, auch wenn kein unmittelbarer Austausch mit einem konkreten Partnerensemble stattfindet.

> Die bisherige Frist zur Antragseinreichung 31.03. entfällt ab sofort.

> Anträge sind zukünftig so früh wie möglich (auch jahresübergreifend, z.B. 2020 für eine Maßnahme in 2021), zwingend jedoch vor dem Abschluss des ersten dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Flug- oder Hotelbuchung), bei der Bayerischer Musikrat Projekt GmbH, Sandstr. 31, 80335 München direkt (nicht wie bisher über den zuständigen Laienmusikverband) einzureichen, damit ein sog. „Vorzeitiger Maßnahmebeginn“ erteilt werden kann. Eine Einreichung über den zuständigen Laienmusikverband sollte vermieden werden, um den „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ möglichst zeitnah erteilen zu können.

> Der erforderliche zahlenmäßige Nachweis (=Abrechnung) ist wie bisher spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bayerischer Musikrat Projekt GmbH, Sandstr. 31, 80335 München einzureichen.

> Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt, wenn das Vorhaben bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen und der zahlenmäßige Nachweis fristgerecht vorgelegt wurde, bis 31. Dezember desselben Jahres bzw. für Vorhaben, die nach dem 30. September abgeschlossen werden, bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Grundvoraussetzung für die Auszahlung ist in jedem Fall, dass der - nach der erfolgreichen Prüfung aller Abrechnungsunterlagen - übersandte Zuschussvertrag gegengezeichnet bei der Bayerischer Musikrat Projekt GmbH vorliegt.

Hinweis: Antrags- und Abrechnungsformulare sowie die aktuellen Richtlinien finden Sie auf der Webseite des Bayerischen Musikrats (www.bayerischer-musikrat.de) unter Förderung > Förderung internationaler musikalischer Begegnung > Richtlinien und Formulare.